

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck	3
2 Geltungsbereich	3
3 Inkrafttreten	3
4 Beschreibung/Regelung (Festlegungen).....	3
4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften.....	3
4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften	4
4.2.1 Anhang I zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL)	5
4.2.2 Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Umwandlung nationaler Lizenzen)	5
4.2.3 <i>Reserviert</i>	5
4.2.4 Anhang VII zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-ORA).....	5
4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 sowie bei Betrieb nach Art 1 Abs 2 lit a der VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“)	5
4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 mit Part-FCL-Lizenzen.....	5
4.3.2 Betrieb von LFZ im Sinne von Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“)	6
4.3.3 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	6
4.3.4 Neuerwerb von Lizenzen und Berechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	7
4.3.4a Erwerb von Lehr-und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	7
4.3.4b Erwerb von Lehr-und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 in besonderen Fällen	7
4.3.5 Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein).....	8
4.3.5a Verwendung für Ausbildungsflüge (Musterberechtigungen)	8
4.3.6 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	8
4.3.7 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008	8
4.3.8 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ im Betrieb iSv Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“).....	9
4.4 Erteilung von europäischen TRI/TRE – Zertifikaten für Flugzeuge mit einem Piloten aufgrund von bestehenden CRI/CRE – Berechtigungen gemäß JAR-FCL 1	9
4.4.1 Allgemeines	9
4.4.2 Umwandlung bei Verlängerung bzw. Wiederernennung.....	10
4.4.3 Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“	10
4.4.4 Übergangszeitraum.....	10
4.5 Erteilung von europäischen CRE – Zertifikaten mit Berechtigung zur Vornahme von Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen für Inhaber bestehender CRE – Ernennungen nach JAR-FCL 1	10
4.5.1 Allgemeines	10
4.5.2 Regelung	11

**Abteilung
LSA**
**Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**

4.6 Voraussetzungen für die einmalige Verlängerung einer gemäß Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 erteilten Anerkennung einer Drittstaatlizenz	11
4.7 Formlose Anerkennung von JAR-FCL-Lizenzen ehemaliger JAA-Mitgliedsstaaten	11
5 Beschreibung/Regelung (Informationen)	11
5.1 Gültigkeitsdauer bestehender JAR-FCL-Lizenzen nach dem 08.04.2013.....	11
5.2 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber	12
5.3 Nichtanwenden vom Erfordernis von sechs Stunden Ausbildung auf mehrmotorigen Flugzeugen in der modularen CPL(A)-Ausbildung.....	12
5.4 Neu-Ausstellung von US-amerikanischen Anerkennungsscheinen.....	12
5.4.1 Anwendungsfälle.....	12
5.4.2 Verfahren	13
5.5 Wegfall der Einweisung für ausländische Prüfer gemäß FCL.1015 (c) (2)	13
6 Anhänge und Anlagen	13

0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	08.04.2013	Erstausgabe
Rev. 1	16.05.2013	4.2.1
Rev. 2	06.08.2013	1, 4.2.1, 4.3.4a, 4.3.4b, 4.3.5, 4.3.5a, 4.4.3, 4.5.1, 4.7
Rev. 3	26.08.2013	4.3.3, 4.3.4, 4.3.4a, 5.4
Rev. 4	19.03.2014	0, 4.1, 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 4.3.7, 4.3.8, 4.7
Rev. 5	08.04.2015	4.1
Rev. 6	09.04.2015	4.2.1, 5.2
Rev. 7	15.04.2015	1, 3, 4.2, 4.2.4, 4.3.7
Rev. 8	25.04.2016	1: letzte Änderung der VO (EU) Nr. 1178/2011, 4.1: Verlängerung des Opt-Out bzgl. Drittstaatlicenzen
Rev. 9	08.03.2017	1, 4.1, 4.2 Inanspruchnahme des Opt-Out, 5.2 Rechte von Inhabern einer nationalen ICAO Lizenz
Rev. 10	20.12.2017	4.1, Erteilung einer generellen Freistellung für den nicht-gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Art 4 (1) (b) und (c) der VO (EU) Nr. 216/2008
Rev. 11	28.03.2018	4.1, Erteilung einer Freistellung zur Ermöglichung von Ausbildungen innerhalb von registrierten Zivilluftfahrerschulen über den 08.04.2018 hinaus sowie die Bereinigung um nicht mehr anwendbare Übergangsfristen

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011****1 Zweck**

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl. Nr. 253/1957 idgF) sowie gemäß §§ 1a Abs 7 und 1b Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF) enthält Festlegungen (Punkt 4) und Informationen (Punkt 5) zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2001 L311 S 1., zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2016 der Kommission vom 06.04.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die Ausbildung, Prüfung und regelmäßige Befähigungsüberprüfung von Piloten auf dem Gebiet der leistungsorientierten Navigation.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH für alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen sowie für alle österreichischen Ausbildungsorganisationen verbindlich. Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Informationen richten sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH an alle Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Zivilluftfahrerscheinen sowie an alle österreichischen Ausbildungsorganisationen.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 08.04.2013 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung (Festlegungen)**4.1 Aufschieben der Anwendung der europäischen Vorschriften**

Die Republik Österreich hat annähernd sämtliche in den Art 12 VO (EU) Nr. 1178/2011 und Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012 enthaltenen Möglichkeiten, den Beginn der Anwendung von Teilen der genannten Verordnungen der Europäischen Union um bestimmte Zeiträume über den 08.04.2013 hinaus aufzuschieben, in Anspruch genommen. Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Austro Control GmbH bedeutet dies für den Anwendungsbereich dieses ZPH, dass unbeschadet des Punktes 4.2 die nachfolgend angeführten Bestimmungen bis zum jeweils genannten Zeitpunkt nicht zur Anwendung gelangen:

Bis 08.04.2014

- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex II (Umwandlung nationaler Lizenzen) für Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**Bis 08.04.2019

- VO (EU) Nr. 1178/2011 für von Drittstaaten ausgestellte Lizenzen zum nicht-gewerblichen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Art 4 (1) (b) und (c) der VO (EU) Nr. 216/2008. Dies ist eine generelle Freistellung gemäß Art 14 Abs 4 der VO (EG) Nr. 216/2008 bis zum Inkrafttreten der entsprechend geänderten VO (EU) Nr. 1178/2011.

Bis zum Inkrafttreten der sechsten Änderung der VO (EU) Nr. 1178/2011

- Das Ende der Frist gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Art 10a Abs 3 für die Durchführung von Ausbildungen durch JAR-gemäße Ausbildungsorganisationen („Registered Facilities – RFs“), die vor dem 08.04.2015 eingetragen wurden, wird bis auf weiteres aufgeschoben. Dies ist eine generelle Freistellung gemäß Art 14 Abs 4 der VO (EG) Nr. 216/2008 bis zum Inkrafttreten der entsprechend geänderten VO (EU) Nr. 1178/2011 und wird auch vom Österreichischen Aero Club in seinem Zuständigkeitsbereich erteilt (siehe ZPH FCL 002, Version 3 des ÖAeC).

Somit dürfen JAR-gemäße Ausbildungsorganisationen nach dem 08.04.2015 bis zum Inkrafttreten der sechsten Änderung der VO (EU) Nr. 1178/2011 Ausbildungen für den Erwerb einer LAPL oder PPL gemäß Part-FCL sowie damit verbundener Berechtigungen durchführen, vorausgesetzt, der Registereintrag enthält die entsprechenden Rechte und war vor dem 08.04.2015 erfolgt.

Bis 08.04.2018

- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.800 (Kunstflug-Berechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.805 (Schleppflugberechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.815 (Bergflugberechtigung);
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, Abschnitt J Kapitel 10 (Lehrberechtigung für Bergflugberechtigungen).

4.2 Vorzeitige Anwendung der europäischen Vorschriften

§ 1a Abs 4 ZLPV 2006 legt die vorzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts B des Anhangs I der VO (EU) Nr. 1178/2011 ab dem 01.05.2016 (Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz - LAPL) fest.

Davon abgesehen ist die Austro Control GmbH ab den untenstehend jeweils genannten Zeitpunkten in der Lage, gemäß § 1a Abs 5 und 6 ZLPV 2006 auf Antrag hin bereits vor dem Ende der in Art 12 VO (EU) Nr. 1178/2011 und Art 2 VO (EU) Nr. 290/2012 genannten Zeiträume die in den folgenden Punkten angeführten Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 anzuwenden und entsprechende Lizenzen, Berechtigungen sowie Genehmigungen für Ausbildungsorganisationen zu erteilen.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**4.2.1 Anhang I zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL)

- FCL.800 (Kunstflug-Berechtigung) – ab 08.04.2013
- FCL.805 (Schleppflugberechtigung) – ab 08.04.2013
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.815 (Bergflugberechtigung) – ab 08.04.2013
- VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, Abschnitt J Kapitel 10 (Lehrberechtigung für Bergflugberechtigungen) – ab 08.04.2013

Anmerkung:

In Österreich wird eine Bergflugberechtigung derzeit nicht benötigt, da eine Festlegung der Gelände (Landeflächen), welche eine solche Berechtigung erfordern (FCL.815 (a)), bislang nicht erfolgt ist (Entsprechende Festlegungen befinden sich angesichts des „Opt-out“ bis 08.04.2018 erst in Ausarbeitung.).

4.2.2 Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Umwandlung nationaler Lizenzen)

- Gesamter Anhang II – ab 08.04.2013

4.2.3 Reserviert4.2.4 Anhang VII zur VO (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-ORA)

Gesamter Anhang für Ausbildungsorganisationen für PPL - ab 08.04.2013

4.3 Anwendung der europäischen Vorschriften für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 sowie bei Betrieb nach Art 1 Abs 2 lit a der VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“)4.3.1 Betrieb von LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 mit Part-FCL-Lizenzen

Flüge mit den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008, welche alle Anforderungen der ZLLV 2010 idgF erfüllen, können mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Part-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung im österreichischen Luftraum und im Falle von in Österreich registrierten Luftfahrzeugen auch außerhalb des österreichischen Luftraumes durchgeführt werden:

- Historische LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (a))
- Experimental-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (b))
- Eigenbau-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (c))
- Ehemalige Militär-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (d))
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (§ 24a Abs 3 ZLPV 2006)
- Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“, VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (h))

Im Falle von Flügen mit solchen in Österreich registrierten Luftfahrzeugen außerhalb des österreichischen Luftraumes sind von den jeweiligen ausländischen Zivilluftfahrtbehörden die allenfalls erforderlichen Bewilligungen einzuholen, sofern der Betrieb des Luftfahrzeuges mit einer Part-FCL-Lizenz im jeweiligen Ausland nicht bereits aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z.B. ICAO-Konformität) zulässig ist.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Eine Piper PA18 kann mit einer Klassenberechtigung SEP geflogen werden.).

4.3.2 Betrieb von LFZ im Sinne von Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“)

Flüge im Rahmen von Polizei- oder Zolleinsätzen, Such- und Rettungsdiensteinsätzen, Feuerbekämpfung oder gleichwertigen Einsätzen („State Aircraft Operations“) können mit einer entsprechenden Lizenz samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) und nach Durchführung einer allenfalls erforderlichen Vertrautmachung oder Unterschiedsschulung durchgeführt werden. Davon ausgenommen ist der Betrieb mit militärischen Luftfahrzeugen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Für die Führung einer Eurocopter EC135 in „state aircraft operation“ ist eine Musterberechtigung EC135 erforderlich.).

4.3.3 Ausübung von Part-FCL-Berechtigungen auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008

Mit einer Part-FCL-Lizenz verbundene Kunstflugberechtigungen, Schleppflugberechtigungen, Nachsichtflugberechtigungen und Instrumentenflugberechtigungen samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechend zugelassen und ausgerüstet ist. Im Falle von Kunstflug und Schleppflug auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen ist von der zuständigen Behörde (Österreichischer Aero Club) gemäß § 24f Abs 10 und 11 ZLPV 2006 im Ultraleichtschein eine entsprechende Eintragung vorzunehmen oder eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.

Mit einer Part-FCL-Lizenz verbundene Lehrberechtigungen samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung können auf in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeugen (ausgenommen aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) ausgeübt werden, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist und die Lehrberechtigung die Rechte zur Erteilung von entsprechender Flugausbildung auf der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster umfasst.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „samt entsprechender Klassen- oder Musterberechtigung“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Mit einer Lehrberechtigung (FI) samt Klassenberechtigung SEP kann Unterricht auf einer Piper PA 18 erteilt werden.).

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011****HINWEIS:**

Für die Ausübung der mit einer Part-FCL-Lizenz verbundenen Lehrberechtigung auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen ist der Erwerb eines Ultraleichtscheines samt darin eingetragener Lehrberechtigung erforderlich. Dazu ist neben dem Erwerb des Ultraleichtscheines selbst (siehe Anrechnungsmöglichkeiten für Inhaber von Part-FCL-Lizenzen in § 24e ZLPV 2006) ein Prüfungsflug gemäß § 24h Abs 6 zweiter Satz ZLPV 2006 zu absolvieren, wobei die zuständige Behörde (Österreichischer Aero Club) gemäß § 24h Abs 6 dritter Satz ZLPV 2006 vom Erfordernis dieses Prüfungsfluges absehen kann.

4.3.4 Neuerwerb von Lizenzen und Berechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008

Für nach dem 08.04.2013 erstmalig zu erteilende Lizenzen für den Betrieb der in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge (ausgenommen aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) zu den in Punkt 4.3.1 genannten Bedingungen ist der Erwerb einer Lizenz für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Part-FCL) erforderlich. Mit dieser Lizenz verbundene Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigungen sowie Kunstflug-, Schleppflug- oder Nachtsichtflugberechtigungen sind dabei unter sinngemäßer Anwendung der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Part-FCL), Abschnitte G (Instrumentenflugberechtigung) und H (Klassen- und Musterberechtigungen) zu erwerben.

4.3.4a Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008

Für den Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für Musterberechtigungen für die in Punkt 4.3.1 genannten Luftfahrzeuge sind unbeschadet der Regelung in Punkt 4.3.4b die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011, Abschnitte J und K, sinngemäß anzuwenden.

4.3.4b Erwerb von Lehr- und Prüferberechtigungen für LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 in besonderen Fällen

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Lehrberechtigungen im Sinne von Punkt 4.3.4a die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF BGBl II Nr. 260/2012), Anlage 1, JAR-FCL 1.300 (a) (2) (i) und (ii) und Anlage 7, JAR-FCL 2.305 (a) (2) (i) und (ii) angewendet und eine besondere Erlaubnis erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Bewerbers um eine solche besondere Erlaubnis die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist.

Im Falle von neu einzuführenden Luftfahrzeugen, historischen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen spezieller Bauart können für den Erwerb von Prüferberechtigungen im Sinne von Punkt 4.3.4a die Bestimmungen der ZLPV 2006 (idF BGBl II Nr. 260/2012), Anlage 1, JAR-FCL 1.425 (a) (2) zweiter Satz und Anlage 7, JAR-FCL 2.425 (b) angewendet werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei angesichts der Qualifikationen und der Erfahrung des Prüfers/Inspektors die Sicherheit der Luftfahrt gewahrt ist.

Sofern für die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, erfolgt die Erteilung einer solchen besonderen Lehr- oder Prüferberechtigung unter Auflagen und Bedingungen.

4.3.5 Verwendung für Ausbildungsflüge (Allgemein)

Luftfahrzeuge gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008 mit Standard-Lufttüchtigkeitszeugnis, welche alle Anforderungen der ICAO sowie alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsflugzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen innerhalb einer Ausbildungsorganisation für Ausbildungsflüge zum Erwerb entsprechender Lizenzen und Berechtigungen gemäß Part-FCL verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Luftfahrzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

4.3.5a Verwendung für Ausbildungsflüge (Musterberechtigungen)

Luftfahrzeuge gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008, für welche eine Musterberechtigung erforderlich ist und welche alle anwendbaren Vorschriften für die Mindestausrüstung von Ausbildungsflugzeugen erfüllen, können unbeschadet des Erfordernisses anderer allenfalls notwendigen Bewilligungen innerhalb einer Ausbildungsorganisation für Ausbildungsflüge zum Erwerb der gegenständlichen Musterberechtigung verwendet werden. Davon ausgenommen sind jedenfalls Luftfahrzeuge, welche sich in Flugerprobung befinden.

Sofern für die Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich, erfolgt die Erteilung einer solchen Genehmigung zur Durchführung eines solchen Lehrganges innerhalb einer Ausbildungsorganisation zum Erwerb einer Musterberechtigung unter Auflagen und Bedingungen.

4.3.6 Erprobungsflüge/Zwischenbewilligungen mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008

Für den Betrieb im Rahmen einer Erprobungsbewilligung gemäß § 42 ZLLV 2010 oder im Rahmen einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG werden die Erfordernisse einer Pilotenlizenz/Berechtigung sowie Kompetenz individuell im Rahmen der entsprechenden Bewilligung mit Bescheid festgelegt, wobei Testflugberechtigungen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, FCL.820 entsprechend berücksichtigt werden können.

4.3.7 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ gemäß Anhang II zur VO (EG) Nr. 216/2008

Hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) werden Flugzeiten auf den nachfolgend angeführten Luftfahrzeugen für den Nachweis von Flugerfahrung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen, die Verlängerung von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen sowie für die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung) gemäß Part-FCL anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist:

- Historische LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (a))
- Experimental-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (b))
- Eigenbau-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (c))
- Ehemalige Militär-LFZ (VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (d))
- Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (§ 24a Abs 2 Z 1 ZLPV 2006)
- Nachbau-Luftfahrzeuge („Replica“, VO (EG) Nr. 216/2008 Anhang II (h))

**Abteilung
LSA**
**Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Flugstunden auf einer Piper PA 18 werden für die Verlängerung der Klassenberechtigung SEP angerechnet.).

Flugstunden auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen werden ausschließlich für die in diesem Punkt genannten Zwecke hinsichtlich der Klassenberechtigung SEP (land) angerechnet.

4.3.8 Anrechnung von Flugzeiten auf LFZ im Betrieb iSv Art 1 Abs 2 lit a VO (EG) Nr. 216/2008 („State aircraft“)

Hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) werden Flüge im Rahmen von Polizei- oder Zolleinsätzen, Such- und Rettungsdienstinsätzen, Feuerbekämpfung oder gleichwertigen Einsätzen („State Aircraft Operations“) sowie im Militärflogdienst für

- den Nachweis von Flugerfahrung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen,
- die Verlängerung von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen sowie für
- die Erfüllung von FCL.060 (laufende Flugerfahrung)

anerkannt, sofern das Luftfahrzeug aufgrund seiner Zulassung, Bauweise und Ausrüstung einem EASA-Luftfahrzeug Luftfahrzeug der entsprechenden Kategorie von Luftfahrzeug (siehe VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.010) sowie der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Musters gleichzuhalten ist.

Ein für die Verlängerung oder Erneuerung erforderlicher Übungsflug oder eine Befähigungsüberprüfung hat in jedem Fall auf einem EASA-Luftfahrzeug oder einem Luftfahrzeug gemäß Punkt 4.3.5, welches der jeweiligen Klasse oder dem jeweiligen Muster entspricht, zu erfolgen.

Soweit anwendbar, kommt hinsichtlich der oben angeführten Wortfolge „von entsprechenden Klassen- oder Musterberechtigungen“ die von der EASA veröffentlichte „Class and Type rating endorsement list“ sinngemäß zur Anwendung (z.B. Flugstunden auf einer Eurocopter EC135 in „state aircraft operation“ werden für die Verlängerung der Musterberechtigung Eurocopter EC135 angerechnet.).

4.4 Erteilung von europäischen TRI/TRE – Zertifikaten für Flugzeuge mit einem Piloten aufgrund von bestehenden CRI/CRE – Berechtigungen gemäß JAR-FCL 1

4.4.1 Allgemeines

Gemäß Art 4 Abs 6 der VO (EU) Nr. 1178/2011 sind bestehende CRI-Berechtigungen und CRE-Ernennungen für Musterberechtigungen für so genannte „Single Pilot High Performance Complex Aeroplanes“ (SPHPCA) in entsprechende TRI- und TRE-Berechtigungen gemäß Part-FCL umzuwandeln. Diese Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der Regelung in Punkt 4.4.2.

4.4.2 Umwandlung bei Verlängerung bzw. Wiederernennung

Bis zum 07.04.2013 von der Austro Control GmbH erteilte und gültige CRI-Berechtigungen für SPHPCA werden auf Antrag oder bei der nächsten Verlängerung von Amts wegen in entsprechende TRI-Berechtigungen für das jeweilige Muster umgewandelt. Am 07.04.2013 von der Austro Control GmbH erteilte und gültige CRE-Ernennungen für SPHPCA werden auf Antrag oder bei der nächsten Wiederernennung (Verlängerung der CRE-Berechtigung gemäß Teil-FCL) von Amts wegen in entsprechende TRE-Berechtigungen für das jeweilige Muster umgewandelt.

4.4.3 Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“

Ein Bewerber, der im Zuge der Umwandlung gemäß Punkt 4.4.2 **nicht** nachweisen kann, dass er zumindest im Falle eines CRI innerhalb der letzten drei Jahre in der praktischen Ausbildung als CRI in „Multi-Pilot-Operation“ (zumindest eine Ausbildungseinheit / „Block“ / „Session“ gemäß dem jeweiligen Ausbildungshandbuch) auf einem SPHPCA tätig war oder im Falle eines CRE innerhalb der letzten drei Jahre eine Befähigungsüberprüfung (LPC oder OPC) in „Multi-Pilot-Operation“ auf einem SPHPCA durchgeführt hat, erhält die CRI- bzw. CRE-Berechtigung mit einer Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“. Diese Einschränkung wird entfernt, wenn der Bewerber alle Voraussetzungen für die Ausübung der jeweiligen Lehr- bzw. Prüferberechtigung in „Multi-Pilot-Operation“ gemäß Teil-FCL erfüllt hat.

Ein Bewerber, der die oben genannte Voraussetzung für die Umwandlung seiner CRE-Berechtigung in eine TRE-Berechtigung ohne die Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“ erfüllt, erhält auch hinsichtlich seiner entsprechenden CRI-Berechtigung eine Umwandlung in eine TRI-Berechtigung ohne Einschränkung auf „Single-Pilot-Operation“.

4.4.4 Übergangszeitraum

In der Zeit zwischen 08.04.2013 und einer Umwandlung gemäß Punkt 4.4.2 dürfen die in Punkt 4.4.2 genannten CRI und CRE für SPHPCA die mit der jeweiligen Lehrberechtigung oder Prüferernennung verbundenen Rechte hinsichtlich der Ausbildung bzw. Prüfung von Bewerbern um eine von der Austro Control GmbH zu erteilende Musterberechtigung für SPHPCA weiter ausüben.

4.5 Erteilung von europäischen CRE – Zertifikaten mit Berechtigung zur Vornahme von Verlängerungen von Instrumentenflugberechtigungen für Inhaber bestehender CRE – Ernennungen nach JAR-FCL 1

4.5.1 Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen von JAR-FCL ist ein CRE berechtigt, mit Klassen- und Musterberechtigungen verbundene Instrumentenflugberechtigungen zu verlängern (nicht aber zu erneuern), sofern der CRE selbst über eine entsprechende Instrumentenflugberechtigung verfügte.

Gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I, FCL.1005.CRE (b) darf ein CRE gemäß Teil-FCL bei Verlängerungen von Klassen- und Musterberechtigungen die damit verbundenen Rechte zur Ausübung einer Instrumentenflugberechtigung nur dann verlängern (und auch erneuern), wenn er die Voraussetzungen für den Erwerb einer IRE-Berechtigung erfüllt.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**

Gemäß Art 4 Abs 1 VO (EU) Nr. 1178/2011 sind zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung (08.04.2013) bestehende Lizenzen und Berechtigungen als in Übereinstimmung mit der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt anzusehen. Gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL erworbene Rechte sollen also nach dieser Bestimmung auch im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften weiterbestehen, wobei es im Wege dieser Wahrung von wohl erworbenen Rechten („Grandfathering“-Klausel) zu keiner Erweiterung von Rechten kommen kann. Der Umtausch von CRE-Zertifikaten gemäß JAR-FCL in solche gemäß Teil-FCL erfolgt daher und im Hinblick auf die oben beschriebene Situation gemäß der Regelung in Punkt 4.5.2.

4.5.2 Regelung

Alle am 07.04.2013 gültigen CRE-Ernennungen werden beim Austausch in entsprechende CRE-Berechtigungen gemäß Teil-FCL mit einer Einschränkung versehen, wonach hinsichtlich der mit der Klassen- oder Musterberechtigung des Bewerbers verbundenen Instrumentenflugberechtigung nur eine Verlängerung erteilt werden kann, nicht jedoch auch eine Erneuerung. Diese Einschränkung wird aufgehoben, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung einer IRE-Berechtigung erfüllt.

4.6 Voraussetzungen für die einmalige Verlängerung einer gemäß Anhang II zur VO (EU) Nr. 1178/2011 erteilten Anerkennung einer Drittstaatlizenz

In Ausarbeitung

4.7 Formlose Anerkennung von JAR-FCL-Lizenzen ehemaliger JAA-Mitgliedsstaaten

Gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL ausgestellte Lizenzen und damit verbundene Klassen-, Muster-, Instrumentenflug- und Nachsichtflugberechtigungen sowie Lehrberechtigungen der nachfolgend angeführten Staaten werden bis einschließlich 07.04.2018 formlos anerkannt und sind entsprechenden österreichischen Lizenzen gemäß Teil-FCL gleichgestellt:

- Serbien

Prüfung bezüglich der Ausdehnung dieser Regelung auf weitere Staaten derzeit in Arbeit

5 Beschreibung/Regelung (Informationen)

5.1 Gültigkeitsdauer bestehender JAR-FCL-Lizenzen nach dem 08.04.2013

Am 08.04.2013 gültige JAR-FCL-Lizenzen gelten ab diesem Tag als gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) ausgestellte Lizenzen und gelten als solche bis zum gemäß JAR-FCL in die Lizenz eingetragenen Ablaufdatum der Lizenz. Bei Verlängerung der Lizenz wird diese nach dem neuen EU-Format und in Einklang mit den Vorschriften in Teil-FCL ohne Ablaufdatum ausgestellt.

**Abteilung
LSA****Einführung der „Aircrew Regulation“
VO (EU) Nr. 1178/2011**

5.2 Gültigkeitsdauer nationaler Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber

Inhaber nationaler (in Einklang mit den Regelungen der ICAO erteilter) Lizenzen für Flugzeuge und Hubschrauber können die mit dieser Lizenz verbundenen Rechte bis einschließlich 07.04.2014 ausüben.

Durch die letzte Novelle der ZLPV 2006 wurde durch § 1a Abs 4 die zwingende Anwendung der europäischen Bestimmungen in Bezug auf die Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (LAPL) ab 01.05.2016 festgelegt. Dies führte dazu, dass nunmehr für das Führen von Flugzeugen der Klassen SEP oder TMG bzw. einmotorigen Hubschraubern auch dann eine Lizenz gemäß der VO (EU) Nr. 1178/2011 notwendig ist, wenn es sich dabei um Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2000 kg handelt, sich neben dem Piloten höchstens drei weitere Personen an Bord befinden und es keine gewerblichen Flüge betrifft.

5.3 Nichtanwenden vom Erfordernis von sechs Stunden Ausbildung auf mehrmotorigen Flugzeugen in der modularen CPL(A)-Ausbildung

Gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Annex I Appendix 3, E (12) (d) sind im Zuge der modularen Ausbildung zum Erwerb einer CPL(A) sechs Stunden auf einem mehrmotorigen Flugzeug zu absolvieren.

Diese Vorschrift wird seitens der Austro Control GmbH nicht angewendet, wenn Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der CPL(A) auf einem einmotorigen Flugzeug erfolgen. Eine modulare CPL(A)-Ausbildung einschließlich praktischer Prüfung kann demnach ausschließlich auf einem einmotorigen Flugzeug absolviert werden.

5.4 Neu-Ausstellung von US-amerikanischen Anerkennungsscheinen

5.4.1 Anwendungsfälle

Mit dem notwendigen Umtausch von JAR-FCL-Lizenzen in solche gemäß Part-FCL geht gemäß den Vorschriften der VO (EU) Nr. 1178/2011 eine Änderung des nichtnumerischen Teils der Lizenznummer einher (z.B. aus „A-12345-JAR“ wird „AT.FCL.12345“). Von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Anerkennungsscheine für europäische Lizenzen, welche sich auf die Lizenzen mit der „alten“ JAR-FCL-Lizenznummer beziehen, verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Die amerikanische Luftfahrtbehörde (FAA) stellt aus diesem Anlass ein vereinfachtes Verfahren (siehe unten Punkt 5.4.2) zur Verfügung, um die sich auf „alte“ JAR-FCL-Lizenzen beziehenden Anerkennungen gegen sich auf die neuen Part-FCL-Lizenzen beziehende Anerkennungen auszutauschen.

Dieses vereinfachte Verfahren kann zwischen 08.04.2013 und 08.10.2018 sowie nur unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- Es ändert sich nur die Lizenznummer (keine Änderungen wie z.B. Hinzukommen neuer Berechtigungen).
- Der Inhaber der europäischen Lizenz, auf welche sich die amerikanische Anerkennung bezieht, hat seinen Wohnsitz außerhalb der USA.
- Die europäische Lizenz, auf welche sich die amerikanische Anerkennung bezieht, ist gültig und nicht Gegenstand eines Widerrufs oder einer Untersagung gemäß § 43 LFG bzw. VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA), ARA.FCL.250.

5.4.2 Verfahren

Ein Inhaber einer österreichischen Part-FCL-Lizenz samt US-amerikanischer Anerkennung, welche sich noch auf die „alte“ JAR-FCL-Lizenznummer bezieht, kann seinen Antrag an die FAA zur Neuausstellung der Anerkennung bei der Austro Control GmbH einbringen.

Der Antrag ist in englischer Sprache abzufassen und hat folgende Informationen zu enthalten:

- Vollständiger Name des Piloten
- Lizenznummer der vormaligen JAR-FCL-Lizenz
- Lizenznummer der nunmehrigen Part-FCL-Lizenz
- Nummer der US-amerikanischen Anerkennung
- Aktuelle Wohnadresse und (sofern nicht mit Wohnadresse ident) Zustelladresse, an welche die FAA den neuen Anerkennungsschein zustellen soll
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, der neben einem Bild des Antragstellers auch dessen Wohnadresse und Unterschrift enthält (Es können mehrere Ausweise kombiniert werden.)
- Unterschrift des Antragstellers

Die Austro Control GmbH schließt nach entsprechender Prüfung die nachfolgend angeführten Informationen an:

- Bestätigung, wonach die Part-FCL-Lizenz des Antragstellers gültig und nicht Gegenstand einer Untersagung oder eines Widerrufs ist

Der Antrag wird mit sämtlichen oben angeführten Beilagen und Informationen von der Austro Control GmbH an die FAA weitergeleitet, welche die neue (sich auf die Part-FCL-Lizenz) beziehende Anerkennung direkt an die vom Antragsteller angegebene Adresse zustellt.

5.5 Wegfall der Einweisung für ausländische Prüfer gemäß FCL.1015 (c) (2)

Mit der durch die VO (EU) Nr. 245/2014 erfolgten Novelle der VO (EU) Nr. 1178/2011 wurde unter anderem die Bestimmung FCL.1015 (c) abgeändert, womit die Verpflichtung für Prüfer, vor der Durchführung von Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenz-beurteilungen mit Inhabern von durch andere EU-Mitgliedsstaaten ausgestellte Lizenzen von der zuständigen Behörde des Lizenzinhaberstaates eine Einweisung in die anwendbaren nationalen Verfahren und Vorschriften zu erhalten, wegfällt.

Die novellierte Bestimmung FCL.1015 (c) sieht nur vor, dass Prüfer sich selbständig mit den aktuellen Informationen zu den nationalen Verfahren des jeweiligen Mitgliedsstaates vertraut machen müssen. Ein Dokument, welches die entsprechenden Informationen aller Mitgliedsstaaten enthält, wird auf der Homepage der EASA (www.easa.europa.eu) veröffentlicht werden.

Die VO (EU) Nr. 245/2014 mitsamt der hier beschriebenen Änderung in FCL.1015 (c) tritt mit 03.04.2014 in Kraft.

6 Anhänge und Anlagen

Keine